

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

24. November 2015

Vernehmlassung zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2015 hat uns Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf zur oben genannten Änderung des Steueramtshilfegesetzes zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit dazu gerne wahr.

Die Vorlage stellt einen weiteren Anlauf dar, Steueramtshilfe auch in Fällen zu leisten, in denen die Gesuche auf Informationen beruhen, die durch Handlungen erlangt worden sind, die nach schweizerischem Recht strafbar sind. Die Amtshilfe soll nur noch dann verweigert werden, wenn der ersuchende Staat sie durch aktives Verhalten beschafft hat. Im Ergebnis wäre dies bloss noch der Fall, wenn er die Daten durch eigene illegale Tätigkeit in seinen Besitz gebracht oder wenn er Straftäter für die Beschaffung von Daten entschädigt oder dafür Anreize geschaffen hat. Hingegen wäre Amtshilfe gegenüber Drittstaaten zulässig, wenn der Staat, der die Information illegal beschafft, sie diesen auf dem Weg der Amtshilfe (auf Verlangen oder spontan) weitergegeben hat. Denn im Grundsatz kann dem Drittstaat kein Verstoss gegen Treu und Glauben vorgeworfen werden, da er selbst keine illegale Handlung begangen oder gefördert hat. Nicht ausgeschlossen, jedoch schwerlich nachzuweisen ist indessen, dass mehrere Staaten auf diese Weise zusammenwirken.

Auf welchem Weg auch immer der ersuchende Staat in den Besitz der ursprünglich illegal beschafften Informationen gelangt ist, die Grundlage des Amtshilfegesuches bleibt eine strafbare Handlung. Da schwer zu beurteilen ist, ob der ersuchende Staat am Delikt aktiv beteiligt war oder es gefördert hat, erachten wir es weiterhin als fragwürdig, gestützt darauf Amtshilfe zu leisten. Insofern stehen wir der Revision wie schon vor zwei Jahren ablehnend gegenüber. Dabei können wir durchaus nachvollziehen, dass Staaten, die selbst rechtmässig in den Besitz solcher Informationen gelangt sind, wenig Verständnis für die restriktive Haltung der Schweiz nach geltendem Recht haben. Das kann aber nicht ausschlaggebend sein. Indessen können wir auch den Bedenken des Bundesrats folgen, dass eine Fortführung der diesbezüglichen schweizerischen Praxis gewichtige Nachteile für die Schweiz nach sich ziehen könnte. Deshalb wird die vorgeschlagene Revision von Art. 7 lit. c StAhiG leider notwendig sein. Dass schweizerische Behörden im Steuer(straf)verfahren Daten, die ihnen ohne eigenes Zutun zugegangen sind, verwenden dürfen, selbst wenn diese im Ausland in Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses erlangt worden sein sollten (Urteil des Bundesgerichts 2C_514/2007 vom 2. Oktober 2007), vermag das Zugeständnis nur wenig zu erleichtern.

Weder der Gesetzesvorlage noch dem Erläuternden Bericht dazu kann entnommen werden, für welche Amtshilfegesuche die neue Regelung anwendbar sein soll. Unhaltbar wäre es, wenn die revidierte Bestimmung auf Gesuche Anwendung fände, die vor ihrem Inkrafttreten eingereicht worden sind. Ebenfalls als problematisch erachten wir eine rückwirkende Anwendung auf Gesuche für frühere Steuerperioden. Eine Rückwirkung wäre aber auf jeden Fall zeitlich zu beschränken und äusserst zurückhaltend vorzusehen.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Ausführungen zu prüfen und sie bei der definitiven Ausarbeitung der Änderungsvorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber